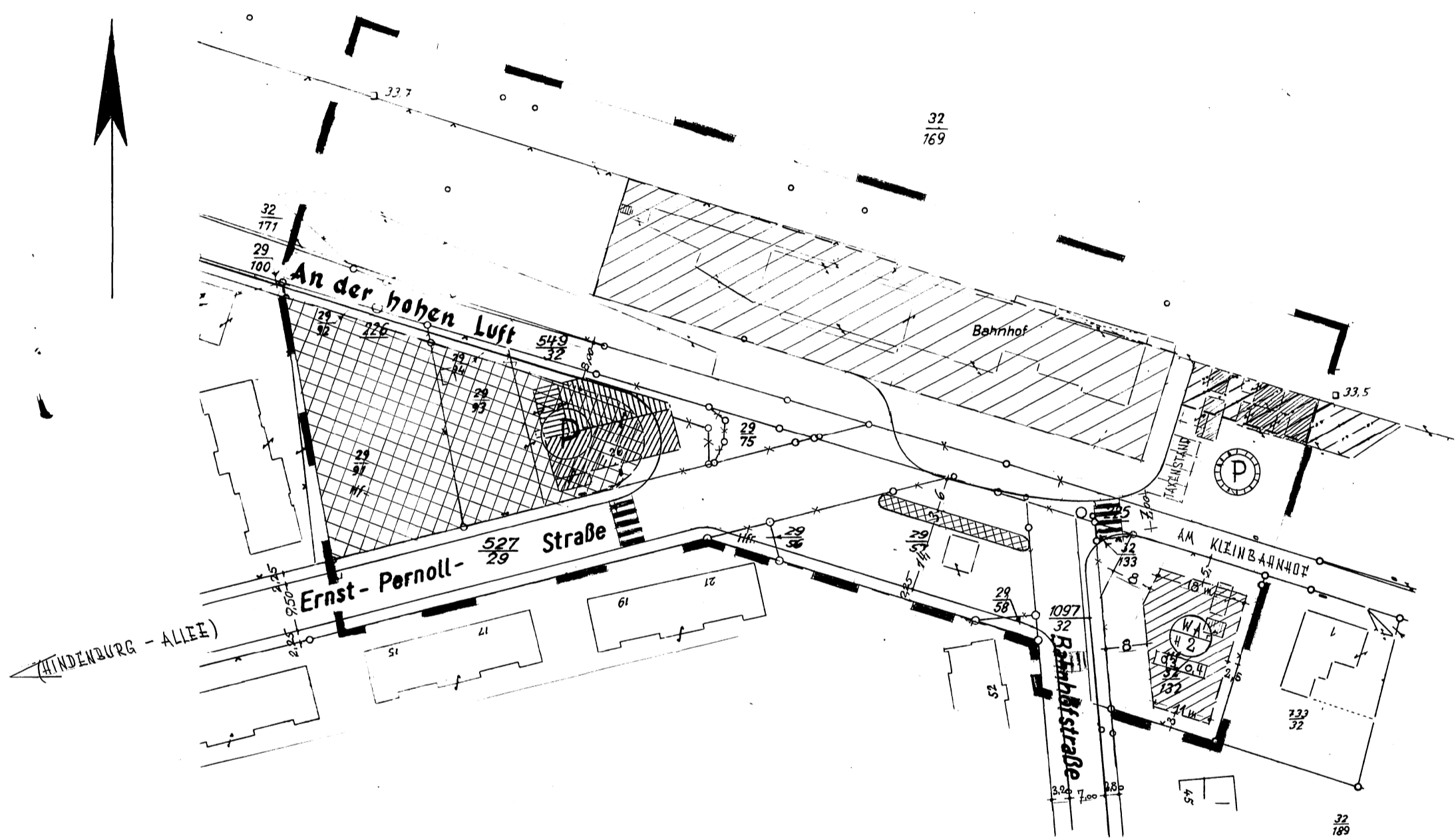


AUS ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG UND BESCHRIFTUNG NICHT ERKENNBARE FESTSETZUNGEN

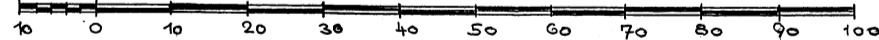
- GRENZE DES DIANGEBIETES
- - - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BISTEHENDE UND ZU ERHALTENDE GRENZEN
- × AUFZUBEHENDEN GRENZEN
- - - BAUGRENZEN
- ▨ ÜBERBAUBARE FLÄCHEN MIT ANGABE DER BAUTIEFE
- WA/42 ALLGEMEINES WOHNGEBIET BEBAUUNG BIS 2 GESCHOSSE / HÖCHSTWERT
- 0.3/0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- D PARKPLATZ NUR FÜR BUNDESBAHNBESUCHER
- P ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
- ▨ VERKEHRSLÄCHEN LT. § 9 (1) 3 B. Bau. G.
- ▨ VORBEHALTSLÄCHE FÜR ERWEITERUNG DER BUNDESBAHN

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

1. DIE FLURSTÜCKE 27 U. 28 V. FLUR 9 GEMARKUNG MUNSTER WERDEN AUF GRUND § 9 (1) ZIFF. 3 B. Bau. G. ALS VERKEHRSLÄCHEN AUSGEWIESEN AUF BEIDEN GRUNDSTÜCKEN SOLL NACH NOCH ZU ERSTELLENDEN DETAILPLÄNEN EIN BUSBAHNHOF ERRICHTET WERDEN (s.a. BEGRÜNDUNG)
2. DIE GEMEINDE STEHT AUF GRUND § 24 (1) ZIFF. 1 B. Bau. G. AN DEN FLURSTÜCKEN 27₁ UND 27₂ EIN VORKAUFRECHT ZU.
3. MIT RECHTSKRAFT DIESER BEBAUUNGSPLANES TRIT DIE VERÄNDERUNGSPERRE LT. SATZUNG VOM 1.6.1962 AUSSER KRAFT.
- 27/75 FLURSTÜCKSBESCHREIBUNG
- ▨ ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
4. BAULINIEN SIND NICHT FESTGESATZT.



M 1/1000



KREIS SOLTAN
GEMARKUNG MUNSTER
FLUR 9

Die vermessungstechnische Richtigkeit dieser Planungsunterlage wird bescheinigt.

Soltan, den 27. Februar 1963



R. Rissmann
Reg. Verm. Rat

DER GEMEINDERAT HAT AM 1.6.1962 DIE AUFSTELLUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AUFGESTELLT UNTER BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE LT. B. BAU. G.

MUNSTER, DEN 20.8.1963
GEMEINDEBAUAMT

Rissmann
GEMEINDEBAUÜBERINSP.

ÖFFENTLICH AUSGEGLEGT GEM. § 2(6) DES BUNDESBAGSESITZES VOM 23.6.1960 (BGBl. S. 341 (B. BAU. G.) IN DER ZEIT VOM 13.9.1963 BIS ZUM 14.10.1963 AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.8.1963

DER GEMEINDEDIREKTOR
Rissmann
Gemeinde Munster

AUFGESTELLT GEM. § 2 (1) DES B. Bau. G. UND ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 DES B. Bau. G. UND § 6 DER N. G. O. VOM RAT DER GEMEINDE BESCHLOSSEN AM 17.3.1964

MUNSTER, DEN 17.3.1964

(SIEGEL) *Stellvertreter*
BÜRGERMEISTER
Gemeinde Munster
Rissmann
GEMEINDEDIREKTOR

GENEHMIGT GEMÄSS § 11 DES B. Bau. G. LÜNBURG, DEN 3.7.1964

- 1 c/4 4e(39) So. 35/XXVII

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE
GEE. RISSMANN
OBERREGIERUNGSRAAT

ÖFFENTLICH AUSGEGLEGT GEM. § 12 DES B. BAU. G. AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 24.8.1964 MIT AUSGANG VOM 25.8.1964 BIS 3.9.1964 DER BEBAUUNGSPLAN IST AM 4.9.1964 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN. MUNSTER, DEN 4.9.1964

Gemeinde Munster
BIBAUUNGSPLAN NR. 10
„Bahnhofsvorplatz“
GEMARKUNG MUNSTER, FLUR 9